

## CH\_VB 20010325 vom 10. März 1982

Bundesverwaltung, 1982-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20010325\\_\\_td\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20010325__td__)

FR: CH\_VB 20010325 du 10 mars 1982

IT: CH\_VB 20010325 del 10 marzo 1982

### Erwägungen

#### E. 10

März 1982 N 343 Umweltschutzgesetz Nachhinein irgendwelche Massnahmen zu ergreifen. Es ist doch viel besser, mittels derartiger Lenkungsmassnahmen einzugreifen, damit soziale Kosten weder für den einzelnen noch für den Staat erwachsen; zudem müssen umwelt- schutzfördernde Produkte und Produktionsweisen von Gesetz wegen gefördert werden. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Schmid, Berichterstatter: Ich kann mich sehr kurz fassen, weil ich heute vormittag, als ich zum Rückweisungsantrag von Herrn Herzog Stellung nahm, mich zu dieser an sich grundsätzlichen Frage ziemlich ausführlich geäussert habe. Die Kommission hat sich - wie Sie wissen - mit der Frage von Lenkungsabgaben beschäftigt. Sie ist aus drei Gründen zum Schluss gekommen, dass es nicht tunlich ist, in den Gesetzesentwurf solche Abgaben aufzunehmen. 1. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen öffentliche Abgaben in ihrer betragsmässig fixierten Höhe und nicht bloss dem Grundsatz nach in einem formellen Gesetz verankert sein. 2. Es bestehen Schwierigkeiten der Machbarkeit, d. h. wir wissen nicht genau, in welchen Bereichen solche Abgaben in Frage kommen, und wir wissen auch nicht genau, wie hoch diese Abgaben sein müssen, um die angestrebte Wirkung zu erzielen. 3. Politische Gründe. Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass es politisch gefährlich wäre, den Entwurf mit Steuerkompetenzen zu versehen, und dazu noch mit Steuern, die dem Bürger bisher unbekannt waren. Jedermann weiss, wie einfach es ist, eine Vorlage zu bekämpfen, wenn sie zusätzliche Steuern enthält, welche die Bürger bisher überhaupt noch nie gespürt haben. Es wäre daher schade, wenn aus diesem Grund das Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen würde und das Gesetz zu Fall käme. Aus diesen Gründen lehnt die Kommission diesen Antrag, aber auch andere Anträge, die in die gleiche Richtung zielen, ab. M. Petitpierre, rapporteur: Nous devons nous opposer à cette proposition, tout d'abord à cause de l'observation du principe de la légalité des impôts. Il faudrait au moins savoir qui est débiteur de l'impôt et que le montant maximum soit fixé dans la loi pour qu'un impôt soit possible. Cette délégation ne correspond pas aux exigences de notre système constitutionnel. D'autre part, cela a été dit en entrant en matière, pour cette tranche de législation en matière d'environnement, on a renoncé aux impôts d'incitation, aux «Lenkungsabgaben». Ce n'est techniquement pas au point, c'est politiquement trop lourd. Ce qui est certain, le Conseil fédéral nous l'a dit, c'est que l'étude de ce problème continue. Il n'est pas abandonné mais il serait déplacé de vouloir l'introduire ici. Il faut donc refuser la proposition de M. Herzog. Bundesrat Hürlimann: Sie spüren, wenn Sie die Debatte von vorhin in bezug auf Artikel 2a und 2b gemäss Antrag von Herrn Herzog miteinander vergleichen, dass wir hier eine realpolitische Synthese gesucht haben, um ein Gesetz zu schaffen, das letztlich auch vor dem Souverän Bestand hat. Wenn Sie - das hat das Vernehmlassungsverfahren ganz deutlich gezeigt - Lenkungsabgaben hier aufnehmen, dann ist der erste Schritt in Richtung eines wirkungsvollen Umweltschutzes

gefährdet. Ich bestätige die Ausführungen der Sprecher der Kommission und betone vor allem, dass das Problem aufgrund von Erfahrungen in anderen Staaten zu komplex ist, um es bereits auf Gesetzesstufe regeln zu können. Wir werden allerdings dieses Problem für die Zukunft nicht ausser acht lassen können; aber im jetzigen Zeitpunkt wäre eine solche Bestimmung tatsächlich unrealistisch und auch vom Standpunkt der politischen Durchsetzbarkeit des Gesetzes gefährlich. Ich beantrage Ihnen mit der Kommission, diesen Antrag abzulehnen. Abstimmung - Vote Für dem Antrag Herzog

## **E. 11**

Stimmen Dagegen • 71 Stimmen Art. 3 Antrag der Kommission Titel Vorbehalt anderer Gesetze Abs. 1 Für radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen gilt die Strahlenschutzgesetzgebung. Abs. 2 Strengere Vorschriften in anderen Gesetzen des Bundes bleiben vorbehalten. Abs. 3 Streichen Art. 3 Proposition de la commission Titre Réserve d'autres lois Al. 1 Les substances radioactives et les rayons ionisants relèvent de la législation sur l'énergie atomique. Al. 2 Demeurent réservées les dispositions plus sévères d'autres lois fédérales. Al. 3 Biffer Art. 3a Antrag der Kommission Titel Umweltschutzbestimmungen in anderen Ausführungsvorschriften Abs. 1 Vorschriften über Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen, die der Bundesrat oder die ihm nachgeordneten Behörden aufgrund anderer Bundesgesetze erlassen, müssen dem Grundsatz für Emissionsbegrenzungen (Art. 9), den Immissionsgrenzwerten (Art. 11-13), Alarmwerten (Art. 17a) und Planungswerten (Art. 20-22) entsprechen. Abs. 2 Vorschriften über die mit Umwelteinwirkungen verbundene Verwendung von Stoffen, die der Bundesrat oder die ihm nachgeordneten Behörden aufgrund anderer Bundesgesetze erlassen, müssen den Grundsätzen über die umweltgefährdenden Stoffe (Art. 23-25) entsprechen. Abs. 3 Soweit die Gesamtverteidigung es erfordert, regelt der Bundesrat auf dem Verordnungsweg die Ausnahmen von Bestimmungen dieses Gesetzes. Antrag Herzog Abs. 1 Vorschriften über Anlagen, Stoffe und Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen, die der Bundesrat oder die ihm nachgeordneten Behörden aufgrund anderer Bundesgesetze erlassen, müssen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 7), dem Katastrophenschutz (Art. 8), dem Grundsatz für Emissionsbegrenzungen (Art. 9), den Immissionsgrenzwerten (Art.

Protection de l'environnement. Loi 344 N 10 mars 1982 11-13), Alarmwerten (Art. 17a), den Planungswerten (Art. 20-22) und den Bestimmungen über umweltgefährdende Stoffe (Art. 23-25) entsprechen. Art. 3a Proposition de la commission Titre Dispositions relatives à la protection de l'environnement dans d'autres prescriptions d'exécution Al. 1 Les prescriptions relatives aux atteintes à l'environnement par les pollutions atmosphériques, le bruit, les trépidations et les rayons, édictées sur la base d'autres lois fédérales par le Conseil fédéral ou par les autorités qui lui sont subordonnées, doivent correspondre au principe des limitations d'émissions (art. 9), aux valeurs limites d'immissions (art. 11 à 13), aux valeurs d'alarme (art. 17a) ainsi qu'aux valeurs pour la planification (art. 20 à 22). Al. 2 Les prescriptions sur l'utilisation de substances liées aux atteintes à l'environnement, édictées sur la base d'autres lois fédérales par le Conseil fédéral ou par les autorités qui lui sont subordonnées, doivent correspondre aux principes sur les substances susceptibles de menacer l'environnement (art. 23 à 25). Al. 3 Si les intérêts de la défense nationale l'exigent, le Conseil fédéral règle par voie d'ordonnance les exceptions aux dispositions de la présente loi. Proposition Herzog Al. 1 Les prescriptions relatives aux installations, aux

substances et produits ainsi qu'aux atteintes à l'environnement par les pollutions atmosphériques, le bruit, les trépidations et les rayons, qui sont édictées sur la base d'autres lois fédérales par le Conseil fédéral ou par les autorités qui lui sont subordonnées, doivent être conformes aux principes régissant l'étude de l'impact sur l'environnement (art. 7), aux impératifs en matière de protection contre les catastrophes (art. 8), aux principes touchant les limites d'émissions (art. 9), aux valeurs limites d'émissions (art. 11 à 13), aux valeurs d'alarme (art. 17), aux valeurs pour la planification (art. 20 à 22) ainsi qu'aux dispositions sur les substances susceptibles de menacer l'environnement (art. 23 à 25).

Art. 3b Antrag der Kommission Titel Massnahmen der Kantone Text Die Kantone können Massnahmen anordnen, deren Wirkungen über dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften hinausgehen, sofern sie sich auf andere Bundesgesetze oder auf eigene Zuständigkeiten stützen.

Art. 3b Proposition de la commission Titre Mesures des cantons Texte Les cantons peuvent ordonner des mesures qui vont au-delà des exigences de la présente loi et de ses dispositions d'exécution, si elles se fondent sur d'autres lois fédérales ou relèvent de la compétence des cantons.

Schmid, Berichterstatter: Ich äussere mich zu den Artikeln 3, 3a und 3b in der Fassung, wie sie Ihnen von der Kommission präsentiert werden. Wir haben nämlich den Artikel 3 in der Fassung des Bundesrates in diese drei Artikel aufgeteilt. Im Artikel 3 in der Fassung der Kommission regeln wir den Vorbehalt anderer Gesetze; gemeint sind andere Bundesgesetze. Es wird in Artikel 3 gemäss Kommission gesagt, welche Gesetze - trotz dem Umweltschutzgesetz - weiterhin gelten, nämlich die Strahlenschutzgesetzgebung und strengere Vorschriften in anderen Bundesgesetzen. Strenger heisst: diese anderen Bundesgesetze enthalten weitergehende Vorschriften in bezug auf den Umweltschutz als das Umweltschutzgesetz. Noch eine redaktionelle Bemerkung zu Artikel 3. Wir haben erst im nachhinein gesehen, dass es zweckmässig ist, wenn wir die Absätze 1 und 2 vertauschen, dass wir also als Absatz 1 von Artikel 3 vorschreiben: «Strengere Vorschriften in anderen Gesetzen des Bundes bleiben vorbehalten», dann als Absatz 2: «Für radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen gilt die Strahlenschutzgesetzgebung». Das ist ein Hinweis für die Redaktionskommission, sofern nicht der Ständerat das von sich aus korrigiert. Zu Artikel 3a: Es geht um Umweltschutzbestimmungen in Ausführungsvorschriften, also nicht in Gesetzen. Ausführungsvorschriften sind Verordnungen, auch Dienstansweisungen oder - ich möchte mich ausnahmsweise juristisch ausdrücken - sowohl Rechtsverordnungen als auch Verwaltungsverordnungen. Das Wort «andere» bedeutet, dass diese Ausführungsvorschriften andere Bundesgesetze ausführen, sich aber auch auf Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen sowie durch umweltgefährdende Stoffe beziehen. Diese Ausführungsvorschriften müssen mit den entsprechenden Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes übereinstimmen. Sie sind also nötigenfalls anzupassen. Zu Artikel 3b: Es geht um Massnahmen der Kantone. Die Kantone können weitergehende Umweltschutzvorschriften erlassen, als dies im Umweltschutzgesetz vorgesehen ist, sofern sie sich auf eigene Zuständigkeiten oder auf andere Bundesgesetze stützen können. Dieser Artikel bedeutet die Feststellung der sich aufgrund der Bundesverfassung bereits ergebenden Rechtslage. Sie wissen: Die Bundesverfassung sagt in Artikel 3: Die Kantone sind souverän, soweit die Souveränität nicht durch die Bundesverfassung bzw. die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt wird. Soweit andere Bundesgesetze die Kantone ausdrücklich zu weitergehenden Umweltschutzvorschriften ermächtigen, ist die Sache ebenfalls klar. Zu beachten ist, dass das Bundesrecht nicht durch kantonales Recht abgeschwächt werden kann. Hingegen stellt

dieser Artikel klar, dass mit dem Umweltschutzgesetz die verfassungsmässigen Kompetenzen von Artikel 24 septies der Bundesverfassung nicht voll ausgeschöpft werden und somit den Kantonen noch bedeutende Restkompetenzen im Umweltschutz zukommen. Mit einer geeigneten Baugesetzgebung lässt sich beispielsweise sehr wohl vermehrter Umweltschutz erreichen, auch wenn die Etikette eine andere ist. Ich wiederhole meine Feststellung in meinem Eintretensreferat, dass es wünschbar ist, dass die Kantone von diesen Kompetenzen auch wirklich Gebrauch machen. M. Petitpierre, rapporteur: L'organisation des articles 3, 3a et 36 semble différente de celle du projet mais en fait, pratiquement, rien n'est changé. J'ai aussi une remarque de style à faire pour le texte français: il faut inverser, à l'article 3, les deux alinéas et modifier l'alinéa 2 qui deviendrait l'alinéa 1er et dirait: «Les dispositions plus sévères d'autres lois fédérales sont réservées». Je pense que l'on peut laisser cela aux soins de la commission de rédaction. Je voudrais dire deux mots de l'article 3a. Il y a une espèce d'irradiation de la loi sur la protection de l'environnement dans les dispositions d'application d'autres lois. Cela signifie, notamment, que les critères valables pour les valeurs d'émissions, d'immissions, etc., se retrouvent applicables dans d'autres lois, par exemple l'idée de la prévention. Il me paraît important de le souligner pour le procès-verbal. Enfin, l'article 36 ne crée pas de compétences cantonales ou ne modifie pas le partage des compétences entre la

10. März 1982 N 345 Umweltschutzgesetz Confédération et les cantons. Le souci de la commission était ici la clarté, c'est-à-dire de garantir aux cantons, sans qu'ils aient besoin de consulter un professeur de droit constitutionnel, qu'ils conservaient un certain nombre de prérogatives importantes en dehors de la pure et simple exécution de la loi, notamment en ce qui concerne la police des constructions, les valeurs d'émissions pour des installations qui ne sont pas soumises à ordonnance, la formation du personnel qualifié, etc. Bundesrat Hürlimann: Ich spreche zum Artikel 3, weil zum Artikel 3a nachher noch ein Antrag von Herrn Herczog zu behandeln ist. Ich stimme der Kommission im Namen des Bundesrates zu. Im Interesse der Ökonomie der Gesetzgebung möchte ich Ihnen aber vorschlagen, diese Umstellung, die tatsächlich vom System her gerechtfertigt ist, direkt zu beschliessen, damit diese Änderung gleich auch im Ergebnis Ihrer Beratungen festgehalten wird, statt dass sie noch einmal über Ständerat bzw. Redaktionskommission gehen muss. Wir haben damit möglicherweise eine Differenz bereits beseitigt. Also auch der Bundesrat stimmt Artikel 3 gemäss Antrag Ihrer Kommission zu, aber Absatz 2 wird zu Absatz 1 und Absatz 1 wird zu Absatz 2. Präsidentin: Sie haben beschlossen, bei Artikel 3 Absatz 1 und 2 gegenseitig auszutauschen. Art. 3 Angenommen - Adopté Art. 3a Präsidentin: Herr Herczog hat das Wort zur Begründung seines Antrages. Herczog: Ich stelle einen kleinen, aber nicht unbedeutenden Ergänzungsantrag zu Absatz 1 von Artikel 3a: Dieser Artikel 3a will Vorschriften über Umwelteinwirkungen usw. festlegen, insofern als diese Vorschriften den Gesetzen und Vorschriften, die aufgeführt sind, entsprechen müssen. Nun fehlen hier aber unserer Ansicht nach zwei wesentliche Dinge, die ich in meinem Antrag aufgeführt habe, und zwar Anlagen und Stoffe, also nicht nur Umwelteinwirkung durch Luftverunreinigung, Lärm usw. Gemäss Legaldefinition zu Artikel 5 - und das ist wesentlich, die Stoffe kommen zwar in Absatz 2 vor, aber in einem anderen Zusammenhang - ist es von Bedeutung, nicht nur die Einwirkungen zu verzeichnen, sondern auch Anlagen und Stoffe. Demgemäss neu verlangen wir, dass diese der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Katastrophenschutz entsprechen müssen. Das ist die logische Konsequenz, wenn man die Anlagen und Stoffe hinnimmt. Die Begründung ist einfach. Es muss auch in diesem Artikel eine Rechtsgleichheit bestehen, also nicht nur für

solche, die Einwirkungen produzieren und nicht nur für Einwirkungen generell, sondern auch für Anlagen und Stoffe. Das sollte in Absatz 1 gewährleistet sein, weil es sonst vorkäme - wir haben in der Vorbereitung unserer Vorlage einige Firmen durchgenommen, wie eine Firma Radiochemie (ich sage nicht, wo diese ist, es spielt keine Rolle), die ganz bestimmte Produkte herstellt -, dass diese gemäss Absatz 1 plötzlich nicht mehr der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstünden und auch keine Selbstdeklaration machen müssten. Das hätte natürlich an gewissen Orten verheerende Folgen; deshalb glaube ich, dass diese kleine, aber wichtige Ergänzung doch gemacht werden sollte, dass man sich nicht nur auf die Umwelteinwirkungen wie Luftverunreinigung, Lärm usw. beschränkt, sondern dass man hier im Absatz 1 bereits diese Ergänzung bezüglich der Anlagen und Stoffe einführt. Ich bitte Sie, diesem Ergänzungsantrag zuzustimmen.

Schmid, Berichterstatter: Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor; ich sage deshalb meine persönliche Meinung: Einem wesentlichen Teil dessen, was Herr Herzog will, wird in unseren Anträgen bereits Rechnung getragen. Ich bin der Meinung - ohne in Selbstlob machen zu wollen -, dass unsere Anträge systematisch sogar etwas klarer und besser sind. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung bin ich auch bei der Begründung durch Herrn Herzog nicht klug geworden. Er schreibt in seinem Antrag: «Vorschriften über Anlagen, Stoffe und Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm . . . , die der Bundesrat oder... erlassen, müssen der Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Katastrophenschutz» - und dann folgt etwa entsprechend dem, was wir vorschlagen -, «dem Grundsatz für Emissionsbegrenzungen, den Immissionsgrenzwerten, Alarmwerten,... entsprechen.» Herr Herzog, hier liegt wahrscheinlich ein Missverständnis vor. In Artikel 7 wird nichts anderes gemacht, als die Vorschrift stipuliert, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss in bestimmten Fällen, die der Bundesrat zu bezeichnen hat. Dann wird gesagt, was in diesen Prüfungen zu geschehen hat, was ihnen zugrunde gelegt werden muss. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein individuell-konkreter Rechtsakt. Ich glaube nicht, dass Sie sagen können, generell-abstrakte Normen wie Sie sie verlangen, müssten einem individuell-konkreten Rechtsakt entsprechen. Das sind meine Bedenken, und darum lehne ich den Antrag Herzog ab.

M. Petitpierre, rapporteur: Je crois, en effet, que la proposition de M. Herzog repose, en partie en tout cas, sur un malentendu. L'article 3a vise des normes fixant, à l'alinéa 1er, les limitations d'émissions ou, à l'alinéa 2, les règles de comportement par les substances. On doit rester dans ce domaine-là et ne pas en sortir. L'article 7 ne nous donne notamment pas de règles sur les valeurs limites d'immissions; c'est une procédure qui permet d'apprécier si des valeurs se trouvant dans d'autres normes sont respectées ou non. Je ne vois pas comment l'on pourrait accepter la proposition de M. Herzog du moment qu'elle vise quelque chose d'autre que ce qui est contenu dans l'article 3a.

Bundesrat Hürlimann: Zunächst gilt es das Marginale zu berücksichtigen. Wir sehen, dass es sich hier um Umweltbestimmungen in anderen Gesetzen handelt. Nun nimmt Herr Herzog in seinem Antrag (dessen Anliegen materiell nicht wesentlich von den unsrigen abweicht, es geht mehr um die Frage der juristischen Formulierung) in Absatz 1 von Artikel 3a unter anderem den Begriff der Anlagen, die Umweltverträglichkeitsprüfung und den Katastrophenschutz auf. - Zu den Anlagen: Hier genügt es, dass wir den Begriff der Einwirkungen haben; unbekümmert darum, woher diese kommen. Man muss nicht zusätzlich noch den Begriff der Anlagen bemühen. Umweltverträglichkeitsprüfung und Katastrophenschutz sind zwei weitere zusätzliche Elemente im Antrag Herzog; das sind aber wichtige Instrumente dieses Gesetzes. Es ist nicht notwendig, in anderen Gesetzen die Umweltverträglichkeitsprüfung und den

Katastrophenschutz (die hier geregelt sind und in Verordnungen allenfalls noch deutlicher umschrieben werden) zusätzlich zu erwähnen. Es genügt, wenn Sie hier als wichtige Instrumente des Gesetzes festgehalten werden. Dass die Bestimmungen über umweltgefährdende Stoffe gemäss Antrag der Kommission in einem zweiten Absatz formuliert werden, dient der Klarheit. Schon Artikel 3a, wie er von der Kommission unterbreitet wird, genügt in bezug auf die Komplexität, die hier angesprochen wird. Es erscheint deshalb als durchaus richtig, wenn Absatz 2 hier noch zusätzlich in Zusammenhang mit den Stoffen separat erwähnt wird. Ich glaube, diese Erklärung sollte Herrn Herzog genügen, um ihm zu zeigen, dass im Grunde genommen hier materiell nicht sein Antrag gegenüber unseren Anträgen, vielmehr eine Frage der Systematik der Gesetzgebung zur Diskussion steht.

Protection de l'environnement. Loi 346 10 mars 1982 Präsidentin: Herr Herzog erklärt sich einverstanden und zieht seinen Antrag zu Artikel 3a Absatz 1 zurück. Andere Anträge zu Artikel 3a werden nicht gestellt; er ist damit angenommen. Angenommen - Adopté Art. 3b Angenommen - Adopté Art. 4 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 4a Antrag der Kommission Minderheit (Günter) Titel Das allgemeine Verhalten des Bundes Text Der Bund sorgt durch sein beispielgebendes Verhalten für eine aktive Unterstützung des Umweltschutzes. Für die Deckung seiner Bedürfnisse verwendet er fortgeschrittene umweltfreundliche und energiesparende Techniken und Materialien. Mehrheit Ablehnung des Antrages der Minderheit Antrag Brélaz (Eventualantrag für den Fall, dass der Antrag Günter abgelehnt wird) Der Bund unterstützt den Umweltschutz aktiv. Er bemüht sich im Rahmen seiner Tätigkeiten um die Wiederverwertung sowie um die Verwendung umweltfreundlicher und energiesparender Materialien. Art. 4a Proposition de la commission Minorité (Günter) Titre Comportement général de la Confédération Texte Par son comportement exemplaire, la Confédération apporte un soutien actif à la protection de l'environnement. Pour couvrir ses besoins, elle recourt à des techniques avancées et des matériaux ménageant l'environnement et économisant l'énergie. Majorité Rejeter la proposition de la minorité Proposition Brélaz (Proposition éventuelle au cas où la proposition Günter est rejetée) La Confédération apporte un soutien actif à la protection de l'environnement. Dans le cadre de ses activités, elle s'efforce de promouvoir le recyclage et d'utiliser des matériaux ménageant l'environnement et économisant l'énergie. Günter, Sprecher der Minderheit: Wir haben versucht, in Artikel 4a einen Wunschkatalog zu formulieren. Wir sind uns klar, dass unser Wunsch, den Bund zu einem beispielgebenden Verhalten sowie zu einer aktiven Unterstützung des Umweltschutzes zu verlassen, nur so etwas wie eine Absichtserklärung in diesem Gesetz ist. Aber wir halten dafür, dass es trotzdem wichtig sei, einen derartigen Artikel in irgendeiner Form aufzunehmen. Wir sind der Meinung, wenn jemand etwas befehle, sollte er mit dem guten Beispiel vorgehen und sich mindestens nicht gleich selbst von der Ausführung einer unangenehmen Aufgabe dispensieren. In diesem Sinne bin ich froh über die Erklärung von Herrn Bundesrat Hürlimann in der Kommission zu Artikel 3a Absatz 3, dass diese Dispensationen in bezug auf das Militär ausserordentlich restriktiv gehandhabt werden sollen. Ich glaube, es ist sehr wichtig, wenn wir von Privaten Einschränkungen verlangen, dass der Bund sich selbst möglichst umweltfreundlich gibt. Wir möchten ihn daher veranlassen, für die Deckung seiner Bedürfnisse fortschrittliche, umweltfreundliche und energiesparende Techniken und Materialien zu verwenden. Wie bereits in der Eintretensdebatte kurz erwähnt, halten wir es für richtig, dass der Bund sich

umweltfreundlich und energiesparend verhält. Es soll hier nicht immer eine Differenz konstruiert werden, indem man erklärt, der Umweltschutz brauche viel Energie. Wir sind der Meinung, wenn man etwas vorausdenke und nicht erst dann, wenn die Projekte ausgeführt sind, zu denken beginnt, dann kommt auch der Umweltschutz mit weniger Energieinvestitionen aus. Wir würden es für richtig halten, wenn das hier in einem speziellen Artikel erwähnt werden könnte. Was mich vor allem veranlasst hat, darauf zu beharren, die Diskussion darüber hier zu führen, war eine Bemerkung, die in der Kommission von selten der Verwaltung gefallen ist. Als Gegenargument wurde dort ausgeführt, die Submissionsverordnung sei schon heute viel zu kompliziert; der Bund müsse auf viel zu viele Dinge achten, als dass man auch das dem Bund noch anhängen könne. Wenn wir den Umweltschutz den 'Privaten in allen möglichen Bereichen zur Pflicht machen, dann müssen wir auch vom Bund verlangen, das er diese Gesichtspunkte berücksichtigt. Und ich würde eben meinen, im Sinne eines Vorbildes sollte der Bund etwas mehr tun als die gesetzlichen Minimalvorschriften beachten; denn der Bund sollte hier mit dem guten Beispiel vorangehen. Vielleicht wird die Submissionsverordnung durch das Umweltschutzgesetz etwas komplizierter. Aber es wird auch für andere Leute etwas komplizierter. Ich glaube, wir sollten dazu kommen, eine globale Betrachtungsweise nach Möglichkeit einzuhalten, d. h., dass wir alle Gesichtspunkte berücksichtigen, und dabei möchte ich eben den Umweltschutz und die energiesparenden Materialien und Techniken ganz besonders erwähnt wissen, damit sie nicht immer - weil so viele andere Dinge berücksichtigt werden müssen - zu guter Letzt doch noch vergessen werden. Ich glaube, es wäre nicht schlecht, wenn wir einen solchen Absichtsartikel sozusagen als Gedächtnisstütze in diesem Gesetz verankern würden. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag zuzustimmen.

Präsidentin: Herr Brélaz begründet seinen Eventualantrag zum Antrag Günter. M. Brélaz: La valeur de l'exemple est extrêmement importante pour notre population et l'application d'une loi dépend souvent de la conviction qu'ont ceux qui la subissent. Ainsi, si notre population est convaincue que la Confédération fait de très grands efforts en matière de protection de l'environnement dans ses activités propres, elle sera beaucoup plus encline à respecter elle-même tous les critères de la protection de l'environnement, sans qu'il soit nécessaire de mettre un gendarme derrière chaque citoyen. Dans cette perspective, la proposition Günter est intéressante, je la soutiendrai. Toutefois, je peux comprendre qu'elle puisse éveiller certaines craintes telle qu'elle est formulée. La crainte principale serait que chaque activité de la Confédération, quelle qu'elle soit, même celle de moindre impor-

10. März 1982 N 347 Umweltschutzgesetz tance, devrait être subordonnée à ce critère de manière absolue si l'on considère le texte de cette proposition. C'est pourquoi je me permets de faire une proposition éventuelle au cas où la proposition Günter serait refusée. Elle concerne le comportement que devrait avoir la Confédération et est énoncée en ces termes: «Dans le cadre de ses activités, la Confédération s'efforce de promouvoir le recyclage et d'utiliser des matériaux ménageant l'environnement et économisant l'énergie.» Il me paraît qu'avec une telle formulation la Confédération ne sera pas bloquée définitivement; elle pourra aussi, dans certains cas, au moment de la décision finale, renoncer à appliquer cet article tel quel. Elle va s'efforcer d'agir dans ce sens. Chaque fois qu'elle élaborera un projet, elle se demandera si l'on peut faire quelque chose dans la direction voulue. C'est le sens de ma proposition. Je souhaite évidemment que vous lui apportiez votre adhésion. Schmid, Berichterstatter: Ich möchte an den wohlmeinenden Absichten der beiden Antragsteller in keiner Weise zweifeln. Wir haben aber trotzdem den Antrag Günter, welcher der Kommission vorgelegen hat, abgelehnt, und zwar im wesentlichen deshalb, weil wir der

Meinung sind, der Bund solle sich nicht selbst als Musterbeispiel hinstellen. Es kommt dazu, dass es sich - jetzt auch wieder juristisch gesprochen - um eine *lex imperfecta* handelt, d. h. es liegt sowohl im Antrag von Herrn Günter wie im Antrag von Herrn Brélaz zwar eine Verhaltensnorm vor, es fehlt jedoch die Sanktionsnorm. Mit anderen Worten: Wir können die Organe des Bundes nicht einsperren, wenn sie diese Vorschriften, welche die Herren Günter und Brélaz ins Gesetz hineinnehmen wollen, nicht befolgen. Es kommt dazu, dass auch die Verhaltensnorm, die an sich vorliegt, im Grunde genommen in Anführungszeichen zu setzen wäre. Es handelt sich mehr um Programmartikel, die kaum dem entsprechen, was aufgrund unseres Geschäftsverkehrsgesetzes Gegenstand der Gesetze sein sollte. Im Geschäftsverkehrsgesetz heisst es nämlich: In die Form des einfachen Gesetzes sind jene Bestimmungen zu kleiden, die Rechte und Pflichten der Bürger beinhalten oder welche die Organisation des Bundes betreffen. Keines dieser Kriterien ist hier erfüllt; deshalb müssen wir diese beiden Anträge ablehnen. Aber ich kann mir vorstellen, dass Herr Bundesrat Hürlimann ohne weiteres die Erklärung abgeben kann, dass der Bundesrat und die Bundesverwaltung schon jetzt in dieser Richtung tätig sind, und vielleicht gibt er sogar noch einige Beispiele. Ich empfehle Ihnen, die beiden Anträge aus den Gründen, die ich angeführt habe, abzulehnen. M. Petitpierre, rapporteur: En effet, la commission a rejeté la proposition de M. Günter - celle de M. Brélaz lui est très proche - avec regret si je puis dire. Nous sommes partis de l'idée qu'il fallait laisser à la Confédération et au Conseil fédéral un minimum de liberté de manœuvre. La Confédération a su donner l'exemple, notamment dans le domaine des bâtiments ou dans d'autres secteurs tels que les assurances sociales. Je crois qu'il faut la laisser faire de son mieux et ne pas lui donner d'ordres.

v Bundesrat Hürlimann: Ich kann bestätigen, was die Berichterstatter gesagt haben. Ich glaube, es ist uns allen klar, dass in den Bereichen des Umweltschutzes und des Energiesparens der Bund mit dem guten Beispiel vorangehen muss. Es widerspricht aber unserem Rechtsempfinden, wenn wir in einem Bundesgesetz den Bund selber gleichsam zum Musterknaben abstempeln wollen. Wir haben uns auch in unseren Regiebetrieben immer wieder Mühe zu geben, das zu erfüllen - Herr Eisenring hat gestern auf diese Pflicht hingewiesen -, was wir auch den Privaten zur Pflicht machen. Ich kann hier aus der Erfahrung bekanntgeben, dass das sehr oft ein echtes Ringen ist, weil natürlich auch in unserer Verwaltung wirtschaftliches Denken im Vordergrund steht. Ich kann im weiteren darauf hinweisen, dass sich der Bund auch ständig bemüht, hier mit dem guten Beispiel voranzugehen. Ich verweise namentlich auf die Massnahmen, die wir im Interesse des Energiesparens an unseren Verwaltungsbauten angebracht haben. Wir stellen immerhin fest, dass diese Massnahmen eine ganz wesentliche Reduktion des Heizölverbrauchs zur Folge haben, und die Vorschriften, die wir uns selber durch die mir unterstellte Baudirektion für die Verwaltungsbauten gegeben haben, sind von sehr vielen, auch öffentlichen Körperschaften in Kantonen und Städten übernommen worden. Ein anderes Beispiel: Wir haben bewusst in gewissen Kasernen Alternativen für die Heizung eingebaut. Wir sehen nicht mehr in allen Kasernen Ölheizungen vor. In Gebieten, wo die Holzversorgung garantiert ist, haben wir - auch mit Rücksicht auf das gute Beispiel - Holzverbrennungsöfen eingerichtet. Was schliesslich die sogenannten energiesparenden Techniken betrifft, werden Sie sich damit noch eingehend befassen müssen, wenn der Energieartikel, der in dieser Session vom Ständrat behandelt worden ist, bei Ihnen zur Beratung steht. Ich beantrage Ihnen somit, die Anträge Günter und Brélaz abzulehnen. Abstimmung - Vote Eventuell - A titre préliminaire Für den Antrag der Mehrheit 75 Stimmen Für den Antrag

der Minderheit 29 Stimmen Definitiv - Définitivement Für den Antrag der Mehrheit 69 Stimmen Für den Antrag Brélaz 29 Stimmen Antrag Kopp Art. 4a1 (neu) Titel Recht auf Auskunft und Akteneinsicht Abs. 1 Jedermann hat Anspruch darauf, die Akten im Zusammen- hang mit dem Vollzug dieses Gesetzes einzusehen und Auskunft zu erhalten. Abs. 2 Die Einsichtnahme in Akten oder die Auskunftserteilung kann verweigert werden, wenn wesentliche öffentliche oder private Interessen die Geheimhaltung erfordern. Abs. 3 Das Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis ist in jedem Fall gewahrt. Proposition Kopp Art. 4a1 (nouveau) Renseignements à fournir et consultation des dossiers Al. 1 Chacun a le droit de consulter le dossier dans le cadre de l'exécution de la présente loi et d'obtenir des renseigne- ments. Al. 2 La consultation du dossier ou les renseignements peuvent être refusés si d'importants intérêts publics ou privés exigent le secret. Al. 3 Le secret d'affaires et le secret de fabrication sont de toute façon protégés. Frau Kopp: Mir scheint, dass die Fragen der Information und des Rechts auf Akteneinsicht in unserem Gesetz unbefriedigend und vor allem auch unsystematisch gelöst sind.

Protection de l'environnement. Loi 348 10 mars 1982 Artikel 4 hält generell fest, dass die Umweltschutzfachstel- len die Öffentlichkeit über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung informieren. In Artikel 7 Absatz 7 wird im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ein Akteneinsichtsrecht gewährleistet, soweit nicht überwie- gende Interessen die Geheimhaltung erfordern. In Artikel 41 endlich steht, dass die zuständigen Behörden die Ergebnisse der Kontrolle von Anlagen und die Aus- künfte nach Artikel 40 nach Anhören der Betroffenen veröf- fentlichen können, wenn sie von allgemeinem Interesse sind. Ein eigentliches Akteneinsichtsrecht besteht also nur im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung. Im übrigen liegt es im Ermessen der Behörde wann, was und wieviel sie veröffentlichen wollen. Interessiert sich also beispielsweise jemand für die Emis- sionen, die von einer geplanten Anlage ausgehen, so hat er ein Akteneinsichtsrecht gestützt auf Artikel 7 Absatz 7. Interessiert sich aber der Gleiche für die Emissionen, die von einer bestehenden Anlage ausgehen, dann kann man ihm die Auskunft verweigern und sich auf das Amtsgeheim- nis berufen. Dieser Zustand ist unbefriedigend; er ist um so unbefriedigender, als wahrscheinlich auch hier der Spruch des Oltener Stadtammanns Derendinger, übrigens selber ein Beamter, gilt, der sagt: «Je chliner en Beamte, desto grösser sis Amtsgeheimnis». Nachdem wir hier so viele vor- zügliche Beamte aus dem Amt für Umweltschutz anwesend haben, muss ich sagen, dass natürlich auch das Umge- kehrte «Je grösser der Beamte, um so kleiner sein Amtsge- heimnis» gilt. Herr Ständerat Binder hat in seiner Motion, die wir am letz- ten Donnerstag oppositionslos überwiesen haben, völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass in unserem Staate viel zuviel geheimgehalten werde, ohne Rücksicht darauf, ob an der Geheimhaltung ein schutzwürdiges, öffentliches Inter- esse bestehe oder nicht. Auch wenn wir ein Akteneinsichts- und Auskunftsrecht einführen, muss - und darauf hat Herr Bundesrat Purgier ganz deutlich und zu Recht hingewiesen - eine sehr sorgfältige Interessenabwägung stattfinden zwi- schen den Interessen der Öffentlichkeit auf möglichst umfassende Information und dem Schutz anvertrauter Tat- sachen vor allgemeiner Offenlegung. Absatz 2 meines Antrags hält denn auch fest, dass Einsichtnahme in Akten oder Auskunftserteilung verweigert werden kann, wenn wesentliche öffentliche oder private Interessen die Geheim- haltung erfordern, und in Absatz 3 habe ich noch ausdrück- lich vorgesehen, dass selbstverständlich die Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse gewahrt sind. Ich darf hier auch beifügen, dass Artikel 7 Absatz 7 wegfallen muss, wenn Sie meinem Antrag zustimmen. Ich bin überzeugt, dass ein Akteneinsichtsrecht und ein Aus- kunftsrecht dazu

beitragen, und zwar wesentlich dazu beitragen, das Vertrauen in die Verwaltung zu stärken. Ich darf auch darauf hinweisen, dass dies kein Novum ist. Wir haben jetzt schon Kantone, die in mehr oder weniger grossem Umfang vom Öffentlichkeitsprinzip ausgehen. Ich erinnere an den Kanton Solothurn, auch an den Kanton Zug. Ich habe mich bei Herrn Regierungsrat Stucky noch erkundigt, ob das zu irgendwelchen Schwierigkeiten führe; ich habe überall die Auskunft erhalten, dass das Akteneinsichtsrecht in keiner Art und Weise je zu Problemen oder zu Schwierigkeiten geführt habe. Ich bin auch überzeugt, dass eine rechtzeitige und umfassende Orientierung der Öffentlichkeit und ein Einsichts- und Auskunftsrecht die beste Abwehr gegen ungerechtfertigte Angriffe bilden. Eine gutgeführte und saubere Verwaltung hat das Licht der Öffentlichkeit auch nicht zu scheuen. Ich glaube, dass es gerade im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes wichtig ist, denn der Bürger ist durch verschiedene Vorkommnisse sensibilisiert. Ich glaube, allein das Bewusstsein, die Möglichkeit zu haben, Auskunft zu erhalten, wird beruhigend wirken. Was letzten Endes der Öffentlichkeit zugänglich ist und was nicht, hängt im Grunde genommen weniger davon ab, von welchem Prinzip man ausgeht, ob vom Öffentlichkeitsprinzip oder vom Geheimhaltungsprinzip, weil so oder so wesentliche Vorbehalte gemacht werden müssen. Aber der grosse Unterschied liegt im Psychologischen. Wir haben hier eine Umkehrung der Beweislast, das Prinzip wäre die Offenlegung, und die Geheimhaltung muss begründet werden. Ich glaube, darin liegt das wesentliche Moment meines Antrages. Das Prinzip der Öffentlichkeit der Verwaltung ist auch wesentlich besser mit unserem liberalen, demokratischen Staatswesen zu vereinen als das Gegenteil davon, und deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Kaufmann: Ich glaube, man könnte und sollte dem Antrag Kopp zustimmen. Nach unserem Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren hat jeder Betroffene selbstverständlich das volle Akteneinsichtsrecht; also jeder, der von einer Emission - um ein Beispiel zu nennen - betroffen wird oder betroffen werden könnte, kann in alle Akten Einsicht nehmen. Im Umweltschutzbereich sind das auch häufig sehr viele Betroffene. Das will Frau Kopp hier nicht mit ihrem Antrag. Sie möchte das Akteneinsichtsrecht im öffentlichen Interesse, also auch von Personen, die nicht persönlich betroffen sind. Ich habe einige Sympathie für diesen Antrag, weil ich für eine Offenheit im Staat und gegen jede Geheimniskrämerei bin. Frau Kopp hat zudem ihren Grundsatz in Absatz 2 und 3 sehr eingeschränkt, mit Recht. Ich möchte die Privatsphäre z. B. unter allen Umständen geschützt wissen. Mit dem Antrag Kopp kann weder dem Staat noch einem Privaten Unrecht zugefügt werden. Man hat mir gesagt: Jedermann könne kommen und das gäbe organisatorische Schwierigkeiten. Es kommt aber nicht jedermann! Und wenn jeder käme, dann ist das auch ein öffentlicher Grund, dass man da die Akten nicht 20 000 Leuten in 10 oder 20 Tagen zeigen kann. Das darf daher nicht dazu führen, dem Antrag Kopp nicht zuzustimmen; seien wir jetzt konsequent. Wir haben vor ein paar Tagen die Motion Binder erheblich erklärt und sind dazu gestanden, dass wir mit der unnötigen Geheimniskrämerei aufhören, dass wir transparenter werden - das bezog sich allerdings nur auf den Bund, der Antrag Kopp bezieht sich auf alle Ebenen der staatlichen Hoheit, also auch auf Kantone und Gemeinden. Aber ich glaube das ändert nichts an der Richtigkeit des Antrags Kopp. Die Argumente für den Bundesbereich gelten auch hier. Ich ersuche Sie um Zustimmung.

Eisenring: Ich habe diesen Antrag von Frau Kopp kritisch angeschaut. Es ist mir dabei eine Untersuchung der Ofra, einer Frauenorganisation, in den Sinn gekommen, weil es am Anfang heisst: «jedermann». Offenbar sollte es «jederfrau» heissen! Allein schon mit dieser Terminologie finde ich mich nicht zurecht! Darf ich nun erst grundsätzlich darauf

hinweisen, dass wir uns hier generell im Bereich der Verwaltungsrechtspflege bewegen? Frau Kopp hat bekanntlich auf Artikel 7 Absatz 7 hingewiesen. Es handelt sich dort um die Umweltschutzverträglichkeitsprüfung; wenn ein Bericht vorliegen muss, so handelt es sich um einen zusammenfassenden Bericht, plus das dazugehörige Zahlenmaterial und sonst nichts. Gemäss Frau Kopp soll nun unter dem Titel der allgemeinen Grundsätze legiferiert werden, wobei die Aktenherausgabe nicht nur in bezug auf einen Bericht, sondern überhaupt auf allen Akten erforderlich ist. Es trifft nun zu, dass in diesem Antrag zu diesem Artikel bei Absatz 2 dann Einschränkungen erfolgen, und ebenso bei Absatz 3. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, dass Verfahrensschutz und Dinge, die ein Unternehmen erst einmal entwickelt, nicht unter den Geheimnisbegriff fallen, weil das Geheimnis nämlich noch gar nicht gefunden ist. Es geht auch darum, gerade die Beschaffung solcher Kenntnisse und Pläne zu verhindern. Ich glaube, man müsste die Dinge so betrachten. Völlig offen bleibt die Frage, wann und wo und wie das Rechtsverfahren ist, wenn die Einsichtnahme verhindert werden sollte. Wie steht es um die Einsichtnahme, wenn ich

10. März 1982 N 349 Umweltschutzgesetz irgendwo etwas einwende und, beispielsweise aus Gründen des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses, die Akten von einer Behörde nicht bekäme? Aber hätte das dann auch aufschiebende Wirkung, so dass ich ein Verfahren einleiten kann, um allenfalls doch noch an die Unterlagen heranzukommen? Ich glaube, wir haben keine Veranlassung, im Umweltschutzbereich, insbesondere auch im Blick auf den Ausbau der Stellen und die Verlässlichkeit unserer Beamten, in dieser Richtung eine Art «Schnüffelchance» zu schaffen, wo jeder bei jedem etwas verhindern und auch böswillige Absichten verwirklichen könnte. Ich möchte Sie dringend bitten, diesen Antrag abzulehnen. Blocher: Sie finden an mehreren Stellen in diesem Gesetz geregelt, dass Akten, soweit sie eben für die berechnete Wahrung der Umweltschutzinteressen notwendig sind, herausgegeben werden müssen. Und Sie finden auch dort, unter welchen Gesichtspunkten sie herausgegeben werden müssen. Der Antrag Kopp verlangt nun einen allgemeinen Anspruch darauf, Akten im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes einsehen zu können. Jedermann kann Auskunft erhalten. Und dann steht noch, das Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis sei in jedem Fall gewahrt. Wer solche Akten abgibt, muss relativ viel offenlegen, weil es immer auf die Gesamtheit des Projektes ankommt. Er kann nicht nur allein den Umweltschutzaspekt darlegen. Er muss nämlich zum Beispiel auch die betrieblichen und technischen Möglichkeiten sowie gewisse Alternativen auf den Tisch legen. Und hier soll nun jedermann einfach Einsicht nehmen können? Wenn aber - wie in Absatz 2 steht - die Einsichtnahme in Akten und die Auskunfterteilung verweigert werden kann, sofern wesentliche und öffentliche oder private Interessen die Geheimhaltung dies erfordern, so fragt es sich, wer dann entscheidet, was private oder öffentliche Interessen sind. Und wenn er entscheidet, so oder anders, dann muss prozessiert werden. Ich erachte diese Bestimmung für die Wahrung der Umweltschutzinteressen, auch der Betroffenen, nicht als notwendig, aber als verhängnisvoll, weil damit wieder die Bürokratie aufgebläht und möglicherweise ein Streitverfahren ausgelöst wird, so dass unsere Anliegen, die wir bei den Behörden haben, unverhältnismässig verzögert werden. Ich bitte Sie dringend, einen solchen allgemeinen Artikel abzulehnen, der jedermann zu Auskünften berechnigt; Auskünfte auch, die er eventuell gar nicht braucht. Dieser Artikel würde für uns eine unzumutbare Einschränkung bedeuten. Er hat nichts mit dem Umweltschutz zu tun. Chopard: Es scheint mir, dass auch hier offenbar der Teufel im Detail steckt. Herr Eisenring und Herr Blocher, hier geht es Frau Kopp wirklich nicht um

Schnüffelei. Ich weiss schon, dass Herr Blocher natürlich das Gefühl hat, er wisse das besser. Wir haben im Artikel 4 Absatz 1 dem Grundsatz zugestimmt: «Die Umweltschutzfachstellen informieren die Öffentlichkeit über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung». Wir wiederholen, was wir in diesem Rat schon vor einiger Zeit beschlossen und womit wir gute Erfahrungen gemacht haben, nämlich mit der Veröffentlichung der Ergebnisse bei der Typenprüfung der Fahrzeuge. Ich glaube, hier mehr dahinter zu suchen, oder sogar zu sagen, Herr Blocher, das sei unzumutbar, das ist doch weit über das Ziel hinausgeschossen. Also ich kann beim besten Willen beim Lesen des Antrages Kopp nichts von Schnüffelei sehen; ich kann auch nichts darin sehen, das unzumutbar wäre. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Kopp zuzustimmen. Loretan: Im Gegensatz zu den Herren Kollegen Eisenring und Blocher betrachte ich den Antrag Kopp als nicht so schlecht, dass er es nicht verdienen würde, in unsere Beratungsergebnisse Aufnahme zu finden. Ich glaube, das Problem ist auch im Ständerat des näheren Studiums wert, denken wir eben an die Motion Binder. Ich betrachte den Antrag als nicht allzu gefährlich, weil ja die Absätze 2 und 3 einigermaßen klare, wenn auch interpretierungsbedürftige Grenzen setzen. Denn wer entscheidet? Die Frage ist berechtigt, Herr Kollege Eisenring, wer in Streitfällen entscheidet, ob Akteneinsicht gewährt werden soll oder nicht. Ich glaube, auf der Stufe Gemeinde, wo ja dieses Akteneinsichtsrecht vorerst einmal aktuell werden wird, dürfte es doch der Gemeinderat sein, bei grossen Gemeinden ein verantwortlicher Abteilungschef, auf Stufe Kanton kann ein solcher Entscheid bis zum Departementschef, also einem Regierungsrat, gehen. Ich habe in meiner beruflichen Praxis auch mit Umweltschutz- bzw. Immissionsfragen zu tun. Ich würde ein solches Auskunftsrecht in der Formulierung von Frau Kopp als nützlich erachten, um das Vertrauen in die Behörden und die Verwaltung dahin zu stärken, dass die gesetzlichen Vorschriften korrekt und gerecht gehandhabt werden. Die Gefahr der Bürokratie - ich habe selbst in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen - ist nicht unter den Tisch zu wischen; ich gebe das zu. Ich glaube indessen nicht, wenn der Antrag Kopp ins Gesetz Eingang finden würde, dass deswegen irgendwo die Verwaltung ausgebaut werden müsste. Ich ziehe das vorgeschlagene Informationssystem den Indiskretionen aus der Verwaltung via Presse, wie wir sie ja auf Bundesebene hin und wieder erleben, vor. Ich gebe Ihnen zum Schluss noch ein Beispiel: Geruchsemis-sionen aus industriellen und gewerblichen Betrieben betreffen in der Regel recht viele Leute. Es besteht ein Interesse der Betroffenen, sich auf der Verwaltung eingehend informieren zu können; das ist besser, als wenn in der Presse gestützt auf Gerüchte (oder eben Gerüche!), eine Polemik losgeht, und die Behörden sich dann mit dem betroffenen Industriebetrieb zusammen verteidigen müssen. Da ziehe ich ein sauber geordnetes Akteneinsichtsrecht vor. Ich bitte Sie also, dem Antrag Kopp zuzustimmen. Schmid, Berichterstatter: Dieser Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen; ich spreche also ausdrücklich in meinem eigenen Namen. An sich ist es nicht ganz problemlos, wenn wir da gewissermassen aus dem Stand heraus ja oder nein sagen müssen. Auf den ersten Blick könnte ich ohne weiteres ja sagen zu dem, was Frau Kopp vorschlägt. Die Votanten, die dagegen aufgetreten sind - hauptsächlich Herr Eisenring und Herr Blocher -, haben mir keine hinreichenden Gründe nennen können, die gegen diesen Antrag Kopp sprechen würden. In bezug auf den Begriff des privaten Interesses gehe ich davon aus, Frau Kopp, dass das, was Sie als privates Interesse bezeichnen, der Schutz der Persönlichkeitsrechte aufgrund von Artikel 27 und 28 des Zivilgesetzbuches ist. Frau Kopp nickt. Ich glaube, es ist wichtig, das wir das hier feststellen, weil dieser Begriff einmal interpretationsbedürftig werden könnte. Nach all dem werde ich persönlich diesem Antrag

zustim-, men. M. Petitpierre, rapporteur: Comme représentant de la commission, nous n'avons rien à dire puisque la commission n'a pas étudié cette proposition. Personnellement, j'aime évidemment la transparence et, à première vue, la proposition de Mme Kopp me séduit. Cependant, je voudrais signaler qu'il existe un article 41, 2e alinéa, qui couvre le secret de fonction. Dans la proposition même de Mme Kopp, l'alinéa 3 concerne la réserve absolue du secret d'affaires et du secret de fabrication, et l'alinéa 2 la protection du secret privé au sens de l'article 28 du code civil. Ce qui m'ennuie, c'est que je ne connais pas la portée exacte de ce texte. Je pense que le problème général de l'accès aux dossiers administratifs est posé. Cela me gêne de devoir le résoudre dans un cas particulier - alors qu'il s'agit d'un problème général - et sans autre préparation, de sorte que je m'abstiendrai.

Bundesrat Hürlimann: Zunächst zum Problem der Motion Binder und der spezifischen Regelung hier im Gesetz. Mit 45-N

Protection de l'environnement. Loi 350 N 10 mars 1982 der Überweisung der Motion Binder haben Sie das Problem ganz allgemein zur Diskussion gestellt. Der Bundesrat wird zu prüfen haben, wie wir in gewissen Fällen, sofern Sie dann dem ebenfalls zustimmen oder noch weitergehen, eine vielleicht transparentere Politik betreiben müssen. Aber man wird bei dieser Frage abwägen müssen, in welchem Bereich - nicht nur hier, sondern ganz allgemein - allenfalls eine Öffnung im Sinne der Publizität und der Transparenz gemacht werden müsse. Auf der anderen Seite wird in dieser Regelung, die dann für alle Bereiche der Bundesverwaltung gilt, zu sagen sein, wo aus legitimen Gründen gewisse Dinge nicht gesagt werden sollen und man auch verhindern will, dass ungerechtfertigte Schnüffeleien nur aus einem gewissen Voyeurismus heraus in einem höheren Interesse verhindert werden müssen. Das wird Gegenstand der Motion Binder sein, und diese Motion Binder mit den allfälligen Anträgen und Ihren Beschlüssen wird sich dann auch auf diesen Bereich beziehen müssen. Ich gebe aber Frau Kopp und jenen Recht, die für diesen Antrag eingestanden sind; man hat im Bereich des Umweltschutzes gewisse Interessen, über gewisse Dinge informiert zu werden. Wir haben hier die offensive Lösung gewählt, also nicht das passive Abwarten, ob jetzt jemand zu Recht oder zu Unrecht, mit berechtigtem Interesse oder nicht kommt. Wir haben die offensive Lösung gewählt; es wurde bereits von Herrn Eisenring darauf hingewiesen. Bei Artikel 7 (Umweltverträglichkeitsprüfung), wo beispielsweise eine neue Anlage, eine neue Kehrlichtverbrennungsanlage oder ein neuer Rangierbahnhof, eine neue Bahnlinie usw., erstellt werden soll, heisst es im letzten Absatz 7: «Der Bericht und die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung können eingesehen werden, soweit nicht überwiegende Interessen die Geheimhaltung erfordern». Das Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis oder andere überwiegende Geheimhaltungsinteressen dürfen nicht verletzt werden; das gemäss Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission. Wir sind hier also einem echten Bedürfnis nachgekommen, sowie man beispielsweise bei einem Bauvorhaben die Einsprachen einsehen kann, wenn man Nachbar ist. Genau gleich soll man hier bei der Umweltverträglichkeitsprüfung Einsicht in die Ergebnisse und in die Akten nehmen können. Wir haben eine zweite Lösung - ebenfalls im Sinne der Offenhaltung von gewissen Ergebnissen, die tatsächlich von Interesse sind - vorgesehen im Artikel 40 und 41. Wir sagen dort ausdrücklich, dass der Bundesrat oder die Kantone anordnen können, dass Verzeichnisse über Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen, über Abfälle und deren Beseitigung sowie über Art und Menge von Rohstoffen und Produkten den Behörden auf Verlangen zugestellt werden können, so beispielsweise vom Bund den Kantonen, von den Kantonen den Gemeinden. Und man kann auch Angaben machen - so heisst es auch im Artikel 40 - über Stoffe, für die

Anhaltspunkte bestehen, dass die zu erwartende Belastung umweltschädlich ist oder die erst- mals in Verkehr gebracht werden sollen. Herr Chopard: Im Artikel 41 schreiben wir dann noch aus- drücklich vor, dass die Prüfungsergebnisse für zugelassene Typen auf Anfrage bekanntzugeben oder sogar periodisch zu veröffentlichen sind. Wir gehen also durchaus in der Richtung, wie das vorhin hier von mehreren Votanten gesagt wurde, offensiv vor, indem wir sagen: Da bestehen echte Interessen, damit man diese Ergebnisse, diese Prü- fungen und diese Erfahrungen publizieren und Einsicht neh- men kann! Was mich beim Antrag von Frau Kopp aber viel mehr beschäftigt, ist dieser sehr allgemeine Text, dass im Zusam- menhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes Einsicht-in die Akten genommen werden könne. Spätestens auf Stufe Kan- ton oder Gemeinde ist mit dem Vollzug immer auch ein praktisches oder sehr privates Anliegen verbunden. Hier beginnen meine Bedenken! Frau Kopp wird einwenden: Ja, wenn private Interessen die Verweigerung zulassen, dann soll man diese Auskunft nicht geben! Aber das ist ja gerade das, was zum Teil in der Eintretensdebatte befürchtet wurde, dass dann ein ständiger bürokratischer Krieg besteht zwischen jenen, die etwas wissen möchten, und jenen, die sagen: Nein, da werden private Interessen ver- letzt! Wenn es um private Interessen geht, d. h. um private, ganz konkrete Gesuche, Vorschriften oder Massnahmen, die man allenfalls erlassen hat, dann besteht natürlich die Gefahr, dass, wenn man diese Ergebnisse von Untersu- chungen oder von Anordnungen gegenüber einem Betrieb oder gegenüber einem Privaten veröffentlicht, hier die Geheimsphäre und die privaten Interessen verletzt werden. Das ist vor allem mein Bedenken gegen diesen Artikel 4a, währendem - um das nochmals zu sagen - für eine offen- sive Art der Publikation und der Transparenz der Ergeb- nisse im Sinne von Vollzug auf der Ebene Bund, Kanton und Gemeinde nach meiner Meinung die Möglichkeiten im Gesetz bereits geschaffen wurden. Das andere Moment, dass man hier Privaten die Möglichkeit gibt, sich überall über Dinge erkundigen zu können, die vielleicht vorderhand noch geheim bleiben oder der Schweigepflicht unterliegen sollten, führt mich zu dem Bedenken, das mich veranlasst, Ihnen zu beantragen, den Antrag von Frau Kopp abzuleh- nen. Abstimmung - Vote Für den Antrag Kopp Dagegen 52 Stimmen 61 Stimmen Art. 5 Antrag der Kommission Abs. 2-6 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 1 ..., die durch den Bau und Betrieb von Anlagen ... Abs. 7 ... ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind ... Antrag Brélaz Abs. 1 Nach Entwurf des Bundesrates Antrag Crevoisier Abs. 1 Einwirkungen sind Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütte- rungen, Strahlen sowie Verunreinigungen und nachteilige Veränderungen des Bodens, die durch den Bau und den Betrieb von Anlagen oder den Umgang mit Stoffen oder Abfällen erzeugt werden. Abs. 3bis Verunreinigungen und nachteilige Veränderungen des Bodens sind Veränderungen des natürlichen Zustandes des Bodens, namentlich durch Ausbringen oder Versickernlas- sen von festen oder flüssigen Stoffen oder Abfällen, durch Grabungen oder Aufschüttungen sowie durch irreversible Veränderungen der Bodenbeschaffenheit. Abs. 7 ... sowie Terrainveränderungen, die sowohl die Struktur und die Form als auch die Nutzung des Bodens beeinflus- sen. Art. 5 Proposition de la commission Al.2à6 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 1 Sont réputés atteintes les pollutions atmosphériques, les trépidations,...

10. März 1982 N 351 Umweltschutzgesetz Al. 7 ...ou autres installations fixes ainsi que les modifications de terrain. Les outils,... Proposition Brélaz Al. 1 Selon le projet du Conseil fédéral Proposition Crevoisier Al. 1 Sont réputés atteintes les pollutions atmosphériques, le bruit, les trépidations, les rayons ainsi que les pollutions et les altérations du sol produites par la construction et l'exploitation d'installations ou le traitement de substances ou déchets.

Al. 3bis Sont réputés pollutions et altérations du sol les modifications de l'état naturel du sol notamment par l'épandage ou l'infiltration des substances ou déchets tant solides que liquides, par le creusage ou le comblement ainsi que par les transformations pédologiques irréversibles. Al. 7 ... constructions fixes ainsi que les modifications de terrain, portant aussi bien sur la structure et la forme que sur l'affectation de celui-ci. M. Crevoisier: Précisons tout d'abord que nous ne saurions accepter, à l'alinéa i« de cet article 5, qui présente l'inventaire des définitions légales utilisées ensuite dans la loi, l'escamotage de la notion de bruit dans la liste des atteintes, recensées exhaustivement, semble-t-il. L'absence du «bruit» dans cette liste est d'ailleurs en contradiction avec le mandat constitutionnel. C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de revenir, pour le début de cet alinéa, à la formulation qui figure dans le projet du Conseil fédéral. Pour le reste de l'article 5, nos propositions ont essentiellement pour but de préciser les atteintes portées au sol. Nous apprécions le fait que la commission ait introduit à ce propos, au quatrième chapitre du titre deuxième de la loi, les articles 29a, 29b et 29c traitant plus particulièrement de la limitation des atteintes au sol. Si nous saluons la chose, nous ne nous satisfaisons toutefois pas complètement du contenu de ces articles nouveaux, mais nous y reviendrons en temps opportun. Revenons donc à nos propositions d'amendement de l'article 5, 1er alinéa. Nous vous demandons de considérer comme atteintes au sol non seulement les pollutions, mais également les altérations de celui-ci. Nous estimons en outre que l'on ne doit pas se contenter de considérer les atteintes de toute nature produites uniquement par l'exploitation d'installations terminées. La période de construction de certaines installations, surtout lorsque celles-ci sont importantes, peut durer un temps relativement long. Or, au cours du processus de construction, suivant les procédés d'exécution choisis, l'environnement peut subir plusieurs atteintes dommageables, voire irréparables. On doit par conséquent pouvoir soumettre la phase de mise en place des installations aux diverses prescriptions de la présente loi. Dans un nouvel alinéa 3bis, nous comblons incontestablement une lacune de cet article 5, qui, dans la version retenue par la commission, ne définit pas du tout ce que l'on doit considérer comme atteintes au sol, comme on le fait pour les autres notions contenues dans le premier alinéa. Nous proposons donc la formulation suivante: «sont réputées pollutions et altérations du sol les modifications de l'état naturel du sol notamment par l'épandage ou l'infiltration de substances ou de déchets tant solides que liquides, par le creusage ou le comblement ainsi que par les transformations pédologiques irréversibles.» Nous savons que les prescriptions relatives à l'épandage et à l'infiltration de substances et déchets tant solides que liquides sont déjà contenues dans la loi sur la protection des eaux mais dans celle-ci, ces atteintes ne sont considérées qu'en tant qu'elles peuvent altérer les eaux. Or, nous introduisons quant à nous, à côté de la notion de pollution - qui est assez bien caractérisée et qui est devenue d'usage courant - la notion d'altération qui porte non plus sur l'apport plus ou moins important de substances chimiques indésirables mais sur la structure même du sol. Nous évoquons en l'occurrence les transformations pédologiques irréversibles. Nous pensons par exemple au passage progressif d'un sol fertile constitué en surface d'une couche de matières organiques d'une certaine épaisseur - l'humus - à un sol stérile par le lessivage des composants organiques, par leur minéralisation ou encore par inversion mécanique des différentes couches. Ce phénomène peut se produire naturellement; il est cependant plus souvent la conséquence d'un usage et d'une exploitation du sol totalement inadaptés qui témoignent, dans la plupart des cas, d'une ignorance crasse des mécanismes d'évolution des sols. Ces processus indésirables doivent donc être pris en compte, réglementés, sinon absolument interdits dans la loi sur la

protection de l'environnement. Mais comme on ne saurait dissocier la pollution chimique du sol par apport extérieur de sa transformation interne (biologique, chimique, structurelle), nous vous proposons l'introduction de l'alinéa 3bis. En un mot, c'est l'humus, c'est la fertilité même du sol qu'il faut garantir dans le futur. Et, suite logique de ce qui précède, nous complétons le projet de la commission par le septième alinéa en explicitant ce qu'il faut entendre par modifications des terrains. Ce sont à notre sens celles qui portent sur la structure même du sol. Nous venons de vous exposer ce que nous entendons par cela, par la forme (cela veut dire les creusages autant que les comblements) ainsi que sur l'affectation de celui-ci, qui n'est évidemment pas négligeable ni à court ni à long terme pour la qualité de l'environnement. Nous demandons des votes séparés sur les trois alinéas 1, 3bis nouveau et 7. M. Brélaz: Dans le texte français - j'ignore s'il correspond au texte allemand - la notion de bruit a disparu de la liste des définitions légales des atteintes à l'environnement et comme, par la suite, il n'est question que d'atteintes, je ne sais pas où l'on va si cette notion de bruit n'est pas réintroduite dans la loi. Je vous prie de vous en tenir au texte du projet du Conseil fédéral. M. Petitpierre: J'ai omis de vous dire tout à l'heure que le dépliant contient des erreurs d'impression. Il faut lire, dans le texte français, «sont réputées atteintes les pollutions atmosphériques, le bruit, les trépidations, les rayons ainsi que les pollutions du sol produites par la construction ou l'exploitation d'installations ...». Il manque donc «le bruit» et «la construction ou». Schmid, Berichterstatter: Zunächst zu den Änderungen, die wir von der Kommission aus beantragen. Sie sehen auf der Fahne, dass in Absatz 1 auch Einwirkungen, die vom Bau und nicht nur vom Betrieb der Anlagen herrühren, einbezogen sind. - Bei Absatz 7, wo es um die Legaldefinition der Anlagen geht, fügen wir die Terrainveränderungen bei. Das bedeutet, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Artikel 7 die für das Bauwesen zuständigen kantonalen Behörden auch die Umweltauswirkungen von Terrainveränderungen prüfen müssen, sofern der Bundesrat durch Verordnung dafür die Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt. Nun zu den Anträgen des Herrn Crevoisier; derjenige des Herrn Brélaz betrifft nur den französischen Text; im Deutschen sind seine Wünsche von Anfang an erfüllt worden. Ich äussere mich also nur zu den Anträgen des Herrn Crevoisier. Er bringt in Absatz 1 den Begriff der nachteiligen Veränderungen des Bodens hinein. Wie vorhin gesagt, haben wir die Terrainveränderungen in Artikel 7 aufgenommen; soweit kommen wir also Herrn Crevoisier bereits entgegen.

Protection de l'environnement. Loi 352 10 mars 1982 Es stellt sich die Frage: Was sind nachteilige Veränderungen des Bodens? Wenn Sie etwa eine Nationalstrasse bauen, nehmen Sie auch Bodenveränderungen vor. Sie heben vielleicht Boden aus, um das Strassenbett hineinzulegen und schütten an den Strassenrändern auf, beispielsweise um einen hinreichenden Schallschutz zu schaffen. Ist das nun eine nachteilige Veränderung des Bodens? Ist es nicht eher im Sinne des Umweltschutzes eine vorteilhafte Veränderung? Je nachdem, wie man sich zum Nationalstrassenbau grundsätzlich verhält, wird man diese Frage unterschiedlich beantworten. Etwas Weiteres kommt hinzu. Das hat dann Konsequenzen für die Anträge, die Herr Crevoisier zum vierten Kapitel stellt. Diese nachteiligen Veränderungen sind nicht oder nur schwer messbar, d. h. es wird schwierig sein, Richtwerte oder sogar Grenzwerte dafür aufzustellen. Wenn das nicht möglich ist (ich wenigstens kann mir nicht gut vorstellen, wie das möglich wäre), dann nützen uns diese Legaldefinitionen am Anfang nichts, ebensowenig die weiter hinten folgenden Bestimmungen. Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen die Ablehnung der Anträge Crevoisier, wobei zu bemerken ist, dass ich das in meinem persönlichen Namen tue. Die

Anträge lagen der Kommission nicht vor. Bundesrat Hürlimann: Artikel 5 steht im Zusammenhang mit Artikel 9 ff. Diese Artikel schreiben vor, welche Emissionen bzw. welche Immissionen allenfalls für bestimmte Anlagen tolerierbar sind. Wenn Sie nun Artikel 9 ff. in Beziehung zu Artikel 5 bringen, dann hat Artikel 5 die Aufgabe, zu definieren, für welche Bereiche wir Emissions- und Immissionswerte festzulegen haben. Diese Werte können ohne weiteres festgelegt werden für Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen, aber nicht für Terrainveränderungen. Ich kann mir tatsächlich nicht vorstellen, wie man für Terrainveränderungen gleiche Richtwerte vorsehen könnte, wie man es sehr deutlich für den Ausstoss beispielsweise aus einem Kamin tun kann, wo man ohne weiteres von Anfang an sagen kann, wie stark schliesslich der Ausstoss aus dem Kamin in bezug auf «schädliche» Stoffe noch toleriert werden kann. Man kann ohne weiteres Immissionsgrenzwerte für Lärm festlegen, aber wie wollen Sie dasselbe für Terrainveränderungen tun? Terrainveränderungen sind Gegenstand der Legaldefinition in Artikel 5 gemäss Antrag der Kommission (Abs. 7); dort hat die Kommission im Grunde genommen das Anliegen des Herrn Crevoisier aufgenommen. Aber in Artikel 5 hat diese Bestimmung in bezug auf die Terrainveränderungen keinen Platz, weil sie keinen Bezug hat zu den Bedürfnissen, die durch Artikel 9 ff. aufgestellt werden. Abs. 1 -AI. 1 Präsidentin: Die Anträge der Herren Crevoisier und Brélaz sind zurückgezogen. Weitere Anträge liegen nicht vor. Angenommen - Adopté Abs. 2 und 3 - AI. 2 et 3 Angenommen - Adopté Abs. 3 bis -AI. 3 bis Abstimmung - Vote Für den Antrag Crevoisier

## E. 12

Stimmen Dagegen 76 Stimmen Abs. 4-6 - AI. 4-6 Angenommen - Adopté Abs. 7-AI. 7 Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 89 Stimmen Für den Antrag Crevoisier 4 Stimmen Art. 6 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Carobbio Abs. 2 (neu) Zu diesem Zweck müssen auch ihre Auswirkungen auf besonders empfindliche Personengruppen wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere berücksichtigt werden. Art. 6 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Proposition Carobbio Al. 2 (nouveau) Il y a lieu à cette fin de tenir compte également des effets produits par les immissions sur des groupes de personnes particulièrement sensibles, tels que les enfants, les malades, les personnes âgées et les femmes enceintes. M. Carobbio: Ma proposition à l'article 6 est étroitement liée à celle concernant l'article 11, alinéa 2, que je propose de biffer. Je vais donc les motiver ensemble. En effet, dans ma version rectifiée de l'article 6, 2° alinéa, je suggère, par rapport au projet résultant des travaux de la commission, que la proposition prévue par celle-ci à l'article 11, 2e alinéa, soit inscrite déjà comme alinéa 2 nouveau de l'article 6 du projet de loi. Il s'agit en pratique de la disposition qui demande, à propos des appréciations des atteintes nuisibles ou incommodes, de tenir également compte des effets produits par les immissions sur des groupes de personnes particulièrement sensibles, tels que les enfants, les malades, les personnes âgées et les femmes enceintes. Ma version n'est pas une simple proposition de forme, comme il pourrait paraître à première vue. En quoi consiste en effet la différence entre mon texte et celui de la commission? La commission prévoit de lier la disposition qui demande de tenir compte des effets produits par les atteintes nuisibles sur des groupes de personnes particulièrement sensibles, à la question des valeurs limites d'immissions dont il est question dans la deuxième section du projet de loi, soit à l'article 11. C'est donc, selon la commission, dans le cadre des ordonnances sur les valeurs limites d'immissions que le Conseil fédéral sera appelé à tenir compte de leurs effets sur les groupes de personnes particulièrement sensibles que j'ai cités, ce qui en soi est juste et valable. Toutefois, je suis

d'avis que l'opportunité de tenir compte de cette catégorie de gens va au-delà du problème des valeurs limites d'immissions. Elle concerne de façon générale la question de l'évaluation des atteintes nuisibles, ce que prévoient d'ailleurs les dispositions générales du chapitre II de la loi, et plus précisément l'article 6 auquel je vous propose donc d'ajouter l'alinéa 2 déjà cité. En effet, à mon avis, il est important, pour l'efficacité de la loi, de prévoir la disposition en discussion dans le cadre des dispositions générales qui doivent orienter tout le reste de la loi. L'évaluation des atteintes nuisibles ou incommodes et de leurs effets sur les catégories de personnes particulièrement sensibles, doit concerner toutes les sortes d'atteintes et pas seulement les immissions. La solution envisagée par la commission est donc, à mon avis, limitative et insuffisante. En effet, dans le cadre de la protection de l'environnement, ce sont justement les personnes particulièrement sensibles qui doivent être au bénéfice d'une protection renforcée, et cela contre toute forme d'atteintes. Pour toutes ces raisons, je vous invite à voter ma proposition à l'article 6 et à biffer celle de la commission concernant l'article 11. Loretan: Ich habe zu Artikel 11 Absatz 2 einen Streichungsantrag gestellt, und konsequenterweise muss ich den Antrag Carobbio zu Artikel 6 Absatz 2 bekämpfen. Der Streichungsantrag zu Absatz 2 in Artikel 11 entspricht im

10. März 1982 N 353 Umweltschutzgesetz übrigen der Meinung unserer Fraktion. Er richtet sich - ich möchte das unterstreichen - nicht gegen die schwächeren Glieder unserer Gesellschaft, sondern ich begründe den Streichungsantrag mit juristischen Überlegungen. Wir dürfen in diesem Gesetz die Schutzbedürfnisse nicht allzu sehr auffächern, sonst lassen sich die Ziele des Umweltschutzgesetzes vor lauter Spezialitäten nicht oder schwieriger als vorgesehen erreichen. Ich gebe Herrn Carobbio in einem Punkt recht: Wenn wir diesen Absatz 2 schon aufnehmen wollen, dann besser beim Artikel 6 als beim Artikel 11 ; denn Artikel 6 legt ja den Grundsatz fest für die Beurteilung von Einwirkungen, während Artikel 11 speziell die Beurteilung in bezug auf Immissionsgrenzwerte regelt. Im Artikel 11 steht der Absatz 2 nach Vorschlag der Kommissionmehrheit in einem inneren Widerspruch zum Absatz 1 ; denn Immissionsgrenzwerte müssen vom Begriff 'und von der Funktion her generell gehalten sein, bezogen auf einen «Durchschnittsbetroffenen», wenn Sie mir diesen Ausdruck gestatten. Ich verweise hierfür auf die Regelung im Zivilrecht. Artikel 684 des Zivilgesetzbuches sagt: «Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch und RUSS, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung». Sie sehen, wir haben im Zivilrecht einen recht gut formulierten Immissionsschutzartikel. Dazu gibt es eine reichhaltige gerichtliche Praxis. Gemäss dieser konstanten Praxis ist (bei der Beurteilung von Immissionen) ein objektiver Massstab des Empfindens eines normalen Durchschnittsmenschen anzulegen. Der Richter darf also nicht primär auf spezielle persönliche Empfindungen des momentanen Betroffenen abstellen. Er muss den Rahmen weiter ziehen. In diesem Rahmen hat er dann allerdings auch Spezialitäten zu berücksichtigen, aber nicht primär und in dieser Besonderheit, wie es der Antrag der Kommissionmehrheit will. Diese vernünftige, bewährte Betrachtungsweise aus dem Zivilrecht sollten wir auch im öffentlichrechtlichen, vom Bund neu zu normierenden Umweltschutzrecht gelten lassen. Mit dieser Begründung bitte ich Sie, den Absatz 2 von Artikel 11 zu streichen und ihn nicht in Artikel 6 hinüberschieben. Schmid, Berichterstatter: Den Antrag von Herrn Carobbio stellten die

Kommissionen sinngemäss in Artikel 11 Absatz 2. Wir haben also darüber diskutiert, und ich kann Herrn Carobbio versichern, dass wir mit ihm in der Zielrichtung durchaus einig sind. In der Kommission herrschte ebenfalls die Meinung vor, dass besonders empfindliche Personen- gruppen wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere spe- ziell zu schützen sind. Wir haben uns aber auch überlegt, wo wir diese Formulierung, die der Verdeutlichung des Gesetzes für den juristisch nicht geschulten Leser dient, unterbringen können.

Rechtlich, Herr Loretan, wäre auch anderes nicht nötig gewesen. Heute morgen haben wir über das Verhältnismässigkeitsprinzip diskutiert. Seine Veranke- rung in diesem Gesetz ist rechtlich auch nicht erforderlich. Wenn aber etwas rechtlich nicht notwendig ist, so heisst das noch lange nicht, dass man es auch weglassen soll. Viele Leute, die dieses Gesetz lesen, und auch viele Beamte in den Verwaltungen, die das Gesetz anzuwenden haben, sind nicht Juristen, und wenn man sie daran erin- nert, dass auf diese Personengruppen besonders zu achten ist, so liegt das im Interesse des Zweckes dieses Gesetzes und damit auch im Interesse des Umweltschutzes. Weshalb haben wir diese Fassung bei Artikel 11 Absatz 2 und nicht bei Artikel 6 Absatz 2, wie Herr Carobbio das will, untergebracht? Wir gehen davon aus, dass Einwirkungen ein objektiver Tatbestand sind und dass Immissionen das subjektive Empfinden betreffen. In der Legaldefinition bei Artikel 5 Absatz 1 lesen Sie, dass Einwirkungen beispiele- weise Luftverunreinigungen oder Lärm sind. Ob Luftverun- reinigungen oder Lärm die Menschen stören, ihr Wohlbefin- den beeinträchtigen oder sogar gesundheitsschädlich sind, hängt davon ab, ob dort, wo Luftverunreinigungen vorkom- men oder wo Lärm entsteht, überhaupt Menschen leben und sich dauernd aufhalten. Wenn schlechte Luft ist, wo sich niemand dauernd aufhält, brauchen wir dafür keine besonderen Schutzvorkehrungen zu treffen. Dort, wo aber Immissionen entstehen, das heisst subjektive Beeinträchti- gungen des menschlichen Wohlbefindens, dort, wo Men- schen sich mit anderen Worten dauernd aufhalten und Luft- verunreinigung und Lärm ein bestimmtes Mass überstei- gen, müssen wir durch Immissionsgrenzwerte dafür sorgen, dass diese Grenzwerte nicht überschritten werden. Dort geht es auch darum, dass diese Bevölkerungsgruppen (nämlich Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere) beson- ders zu schützen sind. Das ist der Grund, weshalb wir die- sen Passus bei Artikel 11 Absatz 2 und nicht bei Artikel 6 Absatz 2 untergebracht haben. Ich stelle Ihnen in diesem Sinne Antrag.

In bezug auf das Ziel sind wir uns indessen einig. M. Petitpierre: Un mot pour être sûr qu'on est au clair. Sur le fond, la commission est parfaitement d'accord avec M. Carobbio, mais à l'article 6 on aurait un cas d'application de l'article 11. A l'article 11 on se réfère aux personnes particulièrement sensibles pour définir ce qu'est une atteinte nuisible ou incommode et cela fait à cet article, on peut, à l'article 6, voir si cette atteinte, seule ou combinée avec d'autres, est grave etc.... parce qu'on a ce principe décisif à l'article 6 que les atteintes sont évaluées tant isolément que collecti- vement.

Bundesrat Hürlimann: Zunächst vielleicht ein Wort an Herrn Loretan in bezug auf das private Recht - das Zivilgesetz- buch - und das öffentliche Recht, das wir hier behandeln. Es ist durchaus richtig, dass im Zivilgesetzbuch und dann vielleicht noch vermehrt in den Einführungsgesetzen der Kantone zum ZGB solche Vorschriften enthalten sind. Aber der Charakter dieser Vorschriften besteht darin, dass sie natürlich persönliche, das heisst subjektive Rechte geben, und dass der Betreffende, der hier aufgrund von Immissio- nen sich geschädigt oder belästigt fühlt, selber dafür kämp- fen muss, dass er zu seinem Recht kommt, das ihm durch das ZGB bzw. durch das Einführungsrecht gegeben wird. Hier machen wir es den Behörden zur Pflicht, dass sie beim Vollzug dieses Gesetzes in ganz bestimmten Fällen auf Betagte, auf Kranke und auf Kinder Rücksicht zu nehmen haben. Es geht - Herr Carobbio - nur noch darum, wo

wir diese Bestimmung einfügen wollen. Wenn man sie im Artikel 6 einfügen würde, dann würde das eine allgemeine Bestimmung sein, die zum Teil angewendet, zum Teil vielleicht auch nicht berücksichtigt würde. Die Kommission hat richtigerweise diese Formulierung in das sogenannte System der Immissionsgrenzwerte eingefügt, und zwar bei Artikel 11, wo dann diese Vorschriften sowohl für die Luftverunreinigung als auch für Lärm und Erschütterungen gelten. Das ist die Idee, welche dieser Formulierung und diesem Antrag der Kommission zugrunde liegt. Eine öffentliche Behörde, die zum Beispiel für eine Lärm verursachende Anlage eine Bewilligung erteilen muss, muss diese ganz besonders streng beurteilen, wenn die Anlage zum Beispiel in der Nähe eines Spitals oder eines Altersheims ist. Das ist der Sinn von Absatz 2 von Artikel 11, der dann sowohl für Artikel 12 als auch für Artikel 13 Geltung hat. Wenn man dies nur im Zusammenhang mit den Einwirkungen im Artikel 6 definiert, dann ist der echte Bezug, wo wir eigentlich diese besonderen Personengruppen spezifisch schützen wollen, nicht mehr vorhanden. Ich beantrage Ihnen, diese Bestimmung beim Artikel 6 nicht aufzunehmen, sie aber dann bei Artikel 11 Absatz 2 zu dis-

Protection de l'environnement. Loi 354 N 10 mars 1982 kutieren. Und ich werde dort mit den gleichen Argumenten für Beibehaltung und Zustimmung zur Kommission plädieren. Präsidentin: Ich schlage Ihnen vor, hier nur über den Antrag von Herr Carobbio zu entscheiden und den Antrag Loretan bei Artikel 11 zu behandeln. Abstimmung - Vote Für den Antrag Carobbio 7 Stimmen Dagegen 78 Stimmen Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Schluss der Sitzung um 19.00 Uhr La séance est levée à 19 h

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Umweltschutzgesetz Protection de l'environnement. Loi In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 08 Séance Seduta Geschäftsnummer 79.072 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 10.03.1982 - 15:00 Date Data Seite 332-354 Page Pagina Ref. No 20 010 325 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.